170. Untersuchung nach einem Überfall auf einen Fremden zu später Nachtstunde

1767 Mai 2

Regest: Im Fall des in der Ostermontagnacht in Höngg überfallenen Durchreisenden Claude Longeon wird den Nachgängern und den Obervögten von Höngg aufgetragen, zunächst Claude Longeon zu befragen, ihm obrigkeitlichen Schutz zu versprechen und ihn aufzufordern, bis zum Abschluss des Geschäfts hier zu bleiben. Danach sollen sie die beiden Ärzte, den Wirt von Höngg und seinen Knecht befragen. Schliesslich sollen sie auch die sechs Angeklagten verhören, die weiterhin im Oetenbach getrennt voneinander inhaftiert gehalten werden sollen.

Kommentar: Der Zürcher Rat nahm diesen Vorfall sehr ernst. Am 29. April 1767 hatte er den verletzten Claude Longeon in ein Wirtshaus nach Zürich transportieren und ärztlich untersuchen lassen (StAZH B II 936, S. 161-162). Am 6. Mai liess er Longeon erneut befragen und trug dem Nachgangschreiber auf, Longeon mitzuteilen, dass er bis zum Abschluss der Sache nicht abreisen solle und für die Aufenthaltskosten nicht aufzukommen habe. Ausserdem sollten in Höngg verschiedene Zeugen befragt werden, unter anderem der Zimmermann Rudi Grossmann, dessen Name in der Befragung Longeons aufgetaucht war. Konrad Nötzli und Rudi Appenzeller liess der Rat unter Züchtigung an der Stud verhören und danach in zwei verschiedene Gefängnisse bringen, den Wellenbergturm und den Neuen Turm, während die übrigen Verdächtigen weiterhin im Oetenbach inhaftiert blieben (StAZH B II 936, S. 171-173).

Am 11. Mai liess der Rat den Gesundheitszustand Longeons untersuchen und wies die Nachgänger an, ihn zum Bleiben zu bewegen. Falls sich Longeon lieber in einem katholischen Ort aufhalten möchte, bot ihm der Rat an, nach Dietikon zu gehen, dessen Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit dem Kloster Wettingen gehörte (vgl. HLS, Dietikon), oder in das zum Kloster Einsiedeln gehörige Kloster Fahr (HLS, Fahr) (StAZH B II 936, S. 178-179). Am 13. Mai wurde der Bitte Longeons um Ausreise jedoch stattgegeben und ihm seine restliche Habe ausgehändigt, zusammen mit sechs Louisneuf als Schadenersatz (StAZH B II 936, S. 178-179). An diesem Tag sowie am 16. Mai gab der Rat weitere Anweisungen zum Verhör und liess beispielsweise Sigmund Appenzeller und Rudolf Grossmann unter Vorstellung des Scharfrichters befragen (StAZH B II 936, S. 187).

Verschiedentlich ordnete der Rat auch die Haft im häuslein im Wellenberg oder im Neuen Turm an, womit vermutlich die sogenannten Blockhäuser gemeint sind; nach Nüschelers Beschreibung sowie der Darstellung von Hegi hat man sich darunter einen engen Bretterverschlag vorzustellen, der wohl zur Beugehaft verwendet wurde (Nüscheler 1838, S. 12-13, Kupfertafel V). Am 20. Mai liess der Rat die in den häuslein Inhaftierten herausholen und beauftragte die Nachgänger mit einer Aufstellung aller im Prozess entstandenen Kosten (StAZH B II 936, S. 191-192).

Am 23. Mai 1676 fällte der Rat sein Urteil: Konrad Nötzli, Rudolf Grossmann und Sigmund Appenzeller wurden eine Stunde lang neben den Pranger gestellt und jeder mit acht Schlägen an der Stud gezüchtigt. Sie wurden für sechs Jahre von allen Gemeindeanlässen ausgeschlossen und über die bevorstehende Pfingstfeier exkommuniziert. Der Stadtknecht sollte sie nach Höngg führen, wo sie zu ernstlicher Ermahnung vor den Stillstand gestellt werden sollten. Ausserdem wurden sie zur Bezahlung aller im Prozess angefallenen Kosten verurteilt. Der Stillstand sollte dieses Urteil öffentlich verkünden. Salomon Wehrli, Heinrich Appenzeller und Hans Heinrich Nötzli sollten mit der bereits im Gefängnis abgesessenen Zeit und der Bezahlung der Kosten genug bestraft sein. Nach dem flüchtigen Jakob Grossmann solle Ausschau gehalten werden, bei Ergreifung drohte ihm Gefängins im Oetenbach.

Ausserdem hielt der Rat fest, dass Frau Bodmer das Weinschenken in ihrem Haus ein für allemal verboten sei. Sie dürfe aber ihren Wein über die Gasse ausschenken. Wegen des Übersitzens in ihrem Haus wurde ihr eine Geldbusse von zwölf Mark Silber sowie eine Beteiligung an den Prozesskosten von 120 Pfund auferlegt (StAZH B II 936, S. 194-196). Dieses Urteil lässt vermuten, dass Longeons Angreifer sich vor dem Überfall in Frau Bodmers Haus aufgehalten und dort Wein getrunken hatten.

Jakob Grossmann, der geflohen war und sich seither im Exil aufgehalten hatte, wurde am 23. März 1772 auf Fürsprache seines Vaters Heinrich Grossmann teilweise begnadigt, so dass er nur noch eine Busse von 8 Mark Silber zu bezahlen und sich dem Pfarrer und dem Stillstand zu stellen hatte. Er blieb jedoch wie seine Mitangeklagten von den Gemeindeanlässen ausgeschlossen (StAZH B II 956, S. 77; StAZH B II 956, S. 85).

Zum Neuen Turm, auch Ketzer- oder Hexenturm genannt, sowie zum Wellenbergturm vgl. KdS ZH NA I, S. 104, 121-122.

Sammstags, den 2. may, presentibus herren burgermeister Leu und beyde räthe [...] / [S. 165]

Über die schrifft- und mundlich erstattete relation der herren obervögten zu Höngg, auch vorlaüffig aufgenohmene examina und verhöre und ein-/[S. 166]gegebene visa et reperta, betreffende den an letzterem oster monntag nachts gegen 11 uhr auf der landstraß in der Höngger gemeind von etlichen schlimmen nachtbuben von Höngg beschenen gewaltthätigen angriff und üble mißhandlung eines fremden durchreisenden nammens Claude Longeon, von St. Sauveur aus der Franche Comté, ist denen herren nachgängeren mit zuzug beyder herren obervögten zu Höngg aufgetragen, forderest besagten Claude Longeon mit aller freündlichkeit, aber doch sorgfältig und nach allen umständen über die hargangenheit der sache, so wol was bey dem schlaghandel selbsten als auch nachhero und biß auf jetzo mit ihme vorgegangen, zuverhören, und ihme unter versprechung alles oberkeitlichen schutzes und sicherheit anzusinnen, daß er ohne jemandem zuverschonen die wahren und eigentlichen umstände der sachen anzeigen und biß nach außtrag des geschäffts hier verbleibe.

Dannethin sollen beyde chirurgi wie auch der wihrt und sein knecht von Höngg ebenfahls harbeschieden, über all- und jedes vorgegangene umständtlich befraget und constituiert und die reine wahrheit von demjenigen, so ihnen bewußt seye, anzuzeigen freünd ernstlich erinnert werden.

Was dann die inhafftierte 6 freche und boßhaffte gesellen von Höngg selbst anbetrifft, sollen selbige von den herren nachgängeren mit aller vorsicht und klugheit examiniert und zur geständtnuß der wahrheit angemahnet, ^b übrigens aber in ihren gefängnussen in dem Öetenbach wol von einander abgesöndert gehalten werden.

Eintrag: StAZH B II 936, S. 165-167; Papier, 12.0 × 38.5 cm.

- a Streichung: auch.
- b Streichung: werden.